

dann in der zweiten nicht erhaltenen Hälfte seines Gesetzes dahin abgeändert habe, dass auch die Enkel von der Tochter das Drittel nicht verlieren sollten, sich als unmöglich erweist, und an der Richtigkeit beider Voraussetzungen scheinen mir Zweifel ausgeschlossen zu sein, so kann auch Eurichs c. 327 nicht dasjenige Gesetz sein, von welchem Chindasvind IV, 5, 4 sagt, 'qua constitutum est, triantem nepotes non perdere', da ja gerade hier den Enkeln von der Tochter das Drittel abgezogen wird.

Es bleibt dann die Möglichkeit, dass Chindasvind sein eigenes Gesetz IV, 2, 18 mit jenen Worten habe citieren wollen. Freilich hat er dort nicht ausdrücklich gesagt, dass die Enkel von der Tochter das Drittel nicht verlieren sollen, sondern nur, dass in gleicher Weise Enkel vom Sohne wie von der Tochter die ganze Erbportion, welche auf den verstorbenen Elternteil entfallen wäre, erhalten sollten: 'nepotes ex filio vel filia . . . integram . . . percipiant portionem'. Hatte erst Chindasvind selbst mit diesem Gesetze dasjenige Eurichs, welches den Drittelsabzug enthielt, abgeändert, so konnte er recht wohl dieses Gesetz als dasjenige anführen, durch welches der Fortfall des Drittelsabzuges angeordnet sei; denn, auch wenn das im Wortlaut des Gesetzes nicht ausdrücklich stand, sondern nur die entsprechende positive Bestimmung, so war natürlich dem Gesetzgeber selbst wohl bekannt, dass diese eben die Aufhebung des Drittelsabzuges in sich schloss.

Will man aber die Worte: 'qua constitutum est, nepotes triantem non perdere' als einen Hinweis auf eine ausdrückliche und wörtliche Bestimmung auffassen, und das ist freilich das näher liegende, so bleibt nur die Annahme übrig, dass Chindasvind nicht mehr Eurichs Gesetz selbst, sondern an dessen Stelle eine Antiqua Leovigilds vorfand, welche den Drittelsabzug ausdrücklich aufhob. Diese Antiqua konnte Chindasvind in IV, 5, 4 noch citieren und dann später durch IV, 2, 18 ersetzen, da wir nicht anzunehmen brauchen, ja nicht annehmen dürfen, dass die Gesetze Chindasvinds in derjenigen Aufeinanderfolge abgefasst sind, in welcher sie die Reccessvindiana enthält.

In dem einen, wie in dem anderen Falle aber würde Chindasvind in IV, 5, 4 die frühere Geltung eines Gesetzes anerkennen, welches sich wegen Erwähnung des Trians nur auf ein Eintrittsrecht der Enkel, nicht der Neffen bezogen haben kann.

Ob das, was auf die Bestimmung über das Eintrittsrecht in IV, 2, 18 noch folgt, zum Theil schon in der nicht